

Praxissemestervertrag

Zwischen

1. _____
(genaue Bezeichnung, Anschrift, Telefon; nachfolgend Praxisstelle genannt)

2. **der Fachhochschule Flensburg**

und

3. _____
(Familiename, Vorname, ggf. Geburtsname; nachfolgend Studierende/r genannt)

geboren am _____ in _____
wohnhaft in _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Allgemeines

Im Bachelor-Studiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik des Fachbereichs Technik der Fachhochschule Flensburg wird das Berufspraktikum gemäß der geltenden Praxissemesterordnung in zwei Abschnitten (zwei Praxissemester) durchgeführt.

§ 2

Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
1. die/den Studierende/n in der Zeit vom _____ bis _____ unter Beachtung der in § 1 genannten Vorschriften auszubilden und sie/ihn in dieser Zeit gemäß § 7 Seemannsgesetz als Praktikantin/Praktikanten mustern zu lassen. Sie/er wird überzählig zur Schiffsbesatzung nach Schiffsbesatzungszeugnis gefahren.
 2. eine/n Ausbildungsbetreuer/in entsprechend Abschnitt 8.1 der Praxissemesterordnung / § 4 zu bestimmen,
 3. den Praxissemesterbericht zu prüfen und gegenzuzeichnen,
 4. der Hochschule schriftlich mitzuteilen, ob nach dem Urteil der Praxisstelle das Praxissemester mit oder ohne Erfolg absolviert wurde; sowie der/dem Studierenden auf Wunsch ein Zeugnis auszustellen,
 5. die/den Studierende/n gegen Krankheit im Ausland ausreichend zu versichern. Die Praxisstelle trägt ferner die Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung bei der See-Berufsgenossenschaft oder dem zuständigen P&I-Club. Die Reederei unterrichtet die/den Studierende/n über die Höhe der Versicherungssumme.
 6. der/dem Studierenden freie Unterkunft und Verpflegung an Bord zu gewähren,
 7. nach Anerkennung des ersten Praxissemesters die nachgewiesenen Kosten für
 - den Nachweis der Seediensttauglichkeit
 - das Seefahrtbuch
 - den Sicherheitsgrundlehrgangzu erstatten,
 8. die Kosten für die An- und Rückreise zu und von ausländischen Häfen zu übernehmen. Sollte die/der Studierende das Praktikum vorzeitig abbrechen, muss sie/er für die Kosten der Rückreise selbst aufkommen.
- (2) Die/der Studierende verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere
1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 2. die im Rahmen der Ausbildungs- und Tätigkeitsbereiche (siehe Praxissemesterordnung) übertragenen Ausbildungsinhalte sorgfältig auszuführen,
 3. den im Rahmen der Ausbildung erteilten Anordnungen der Praxisstelle nachzukommen,
 4. die geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
 5. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,

6. Tätigkeits- und Ausbildungsberichte (Training Record Book), sowie am Ende des Praxissemesters den Praxissemesterbericht zu schreiben,
7. Fehlzeiten mit der Praxisstelle abzustimmen und nachzuholen,
8. für einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Unfall während der Freizeit im Ausland zu sorgen.

§ 3

Kostenerstattung und Vergütungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung des Vertrages entstehen.

Der/dem Studierenden steht ein Rechtsanspruch auf Vergütung durch die Praxisstelle nicht zu. Eine Vergütung kann unter Beachtung der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen vereinbart werden.

§ 4

Ausbildungsbetreuer/in

Die Praxisstelle benennt die nautische Schiffsoffizierin/den nautischen Schiffsoffizier:

(Name)

als Ausbildungsbetreuer/in (Betreuer/in) für die Ausbildung der/des Studierenden. Diese/r kontrolliert und bescheinigt auch die ordnungsgemäße Erfüllung der im Rahmen des Training Record Book (Praxissemesterordnung 1.4) geforderten Aufgaben.

§ 5

Fehlzeiten

Während der Vertragsdauer steht der/dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Fehlzeiten sind nachzuholen.

§ 6

Versicherungsschutz

- (1) Die/der Studierende ist während der Praxissemester über die See-Berufsgenossenschaft bzw. den P&I-Club gegen Unfall im In- und Ausland versichert. Die Kosten dafür trägt die Praxisstelle.
- (2) Für über die studentische Krankenversicherung hinausgehenden Risiken (z. B. Krankheit im Ausland) ist die Praxisstelle zuständig.

§ 7

Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann von allen Vertragsparteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist vorzeitig gekündigt werden.

Die Kündigung erfolgt durch eine einseitige schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Vertragspartnern. Die Hochschule ist vor der Kündigung zu informieren.

§ 8

Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 9

Sonstige Vereinbarungen

Alle sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 10

Gültigkeit

Dieser Vertrag gilt nur in Verbindung mit der Immatrikulation der/des Studierenden.

Praxisstelle

**Fachhochschule
Flensburg**

Studierende/r

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift